

Freundeskreis der Dorfkirche Alt-Staaken e.V.

Satzung vom 29. Mai 2012 In der Fassung der von der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2014 beschlossenen Änderung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Dorfkirche Alt-Staaken e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Spandau (Staaken) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung kann für die Erstattung von Aufwendungen angemessene Pauschalen festsetzen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur und der Denkmalpflege für die Dorfkirche Alt-Staaken und deren Umfeld.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch die Durchführung von Konzerten in der Dorfkirche Alt-Staaken,
 - b) durch Beiträge zur Erhaltung der denkmalgeschützten Dorfkirche Alt-Staaken und ihres Umfeldes sowie
 - c) durch kulturelle und heimatkundliche Veranstaltungen.
- (4) Ein weiterer Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde zu Staaken der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Umfeld der Dorfkirche Alt-Staaken.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch Beiträge zur Erhaltung des Umfeldes der Dorfkirche Alt-Staaken (z.B. Pflege der Gräber an der Kirche, Biblisches Gärtlein) sowie
 - b) durch kirchliche Veranstaltungen (z.B. Tag des offenen Denkmals).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Dorfkirche Alt-Staaken oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder

und können insbesondere an sämtlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom 16. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder wessen schriftliche Einverständniserklärung für den Fall einer Wahl durch die Mitgliederversammlung vorliegt.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung gesondert aufgeführt sein.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Vertreter geleitet. Sollten beide Vertreter verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Schatzmeisters sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Festsetzung der Beiträge,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Auflösung des Vereins.

- (8) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, so beschließt die Versammlung zunächst über die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über den Antrag selbst wird, bei Bestätigung der Dringlichkeit, durch einfache Mehrheit entschieden.
- 9) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Mitglied geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung (Absatz 4) zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer aus ihrer Mitte. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Erster und Zweiter Stellvertretender Vorsitzender)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Mitglieder des Vorstands werden jeweils für drei Jahre gewählt. Sie üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch telefonisch getroffen werden, sofern alle Mitglieder des Vorstandes beteiligt sind; die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Bewilligung von Mitteln.
- (7) Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. Zu den Sitzungen können auch andere Vereinsmitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (9) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger bestimmt sind.

- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Bei Bedarf können sie ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vereinsmitglieds betrauen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Außerdem müssen die vorgesehenen Änderungen in der Tagesordnung für diese Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt sein. Satzungsänderungen nach Absatz 2 dieses Paragraphen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert oder vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister gefordert werden, können vom Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Finanzvermögen an die von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz in Bonn verwaltete Margot – Derigs – Stiftung. Die Sachwerte lt. Inventarverzeichnis verbleiben bei der Ev. Kirchengemeinde zu Staaken. Das Recht an den Mucchi - Entwürfen richtet sich nach der Übergabvereinbarung zwischen dem Freundeskreis und der Ev. Kirchengemeinde zu Staaken vom 16.März 2013

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 25.06.2014 beschlossen und verkündet.

.....
Vorsitzende

.....
Schriftführer